



Ghana e.V.
in der Niedersächsischen Landjugend

Satzung

Satzung des Vereines zur Unterstützung der Rural Youth Association Ghana e.V.

in der Fassung vom 11. April 1996

§1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „**Verein zur Unterstützung der Rural Youth Association Ghana**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Niedersächsischen Landjugend - Landesgemeinschaft e.V. - in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in der Landjugend; diese Bildungsarbeit wird konkretisiert durch die Unterstützung der „**Rural Youth Association“ in Ghana**.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit;
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit und des Jugendaustausches mit der **Partnerorganisation „Rural Youth Association“ in Ghana**;
 - c) die Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien zur Entwicklungshilfe, zum Verhältnis Industrieländer - Entwicklungsländer und **zu den Aktivitäten der „Rural Youth Association“ in Ghana**;
 - d) die Organisation und Finanzierung von Hilfslieferungen an die **Partnerorganisation „Rural Youth Association“ in Ghana** oder ein anderes Entwicklungshilfeprojekt;
 - e) die Organisation und finanzielle Unterstützung von Informations- und Arbeitsbesuchen im Verein engagierter Landjugendmitglieder bei **der Partnerorganisation „Rural Youth Association“ in Ghana**.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder:
 - a) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die Mitglied der Niedersächsischen Landjugend ist.
 - b) Darüber hinaus können in Ausnahmefällen solche Personen Mitglieder werden, die der Landjugend nicht angehören, gleichwohl aber sich aufgrund ihrer Interessen zur Mitarbeit im Verein eignen.
 - c) Mitglieder können weiter die niedersächsische Landjugend - Landesgemeinschaft e.V. - sowie alle juristischen Personen werden, die Unterorganisationen dieses Vereines sind; ferner alle juristischen Personen, die aufgrund ihrer Mitglieder und ihres Satzungszwecks zur Förderung der Ziele dieses Vereines geeignet sind.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag der unter Ziffer 1 genannten Anwärter entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich verlangen, daß die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Auflösung des Vereines
4. Mitglieder des Vereines können bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
5. Mitglieder des Vereines, die ihre Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereines gröblich schädigen, können aus dem Verein durch Vorstandsbeschluß fristlos ausgeschlossen werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muß dieser Ausschluß bestätigt werden, damit er Gültigkeit behält.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Sie sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften unterstützen.
3. Sie haben die von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kein Mitglied darf ein anderes oder einen Dritten zur Ausübung seiner Stimmrechte bevollmächtigen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand soll unverzüglich die Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgeben; jedenfalls hat er zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter bestimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie (§6 Ziff.2) ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet.
4. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß zur Satzungsänderung bedarf dann einer Mehrheit von mindestens 66%; ein Beschluß zur Auflösung einer Mehrheit von mindestens 75%.
5. Sind in den Fällen der Ziff.4 weniger als 50% der Mitglieder anwesend und ist die Versammlung daher nicht beschlußfähig, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; darauf ist in Einladung hinzuweisen. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bleibt es bei den Mehrheitserfordernissen gemäß Ziff. 4.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat dies niemand erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von dem/der Protokollführer/in und einem/einer weiteren stimmberechtigten Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
- c) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag der Vorstand gemäß § 3 Ziff.2 der Satzung abgelehnt hat; Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern (§ 3 Ziff.5 der Satzung)
- f) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- g) Einberufung von Projektgruppen, Ausschüssen und Beiräten
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereines.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem oder der Vorsitzenden, drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt mit dem der Wahl folgenden Kalendermonat. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Verein ist berechtigt, auch während der laufenden Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Deutsche Welthungerhilfe oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Entwicklungshilfe zu verwenden hat.

Hannover, den 5.7.1988

Geändert mit Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. April 1996 in Hannover.

Gründungsmitglieder am 5.7.1988:

Hans-Otto Könnecker, Marianne Passon, Werner Meier, Iris Frohns, Gudrun Hölscher, Doris Hamann, Peter Meyer, Ulli Busch, Monika Müller, Jürgen Röher, Jörg Ulrich, Dirk Bartling, Almut Bertram, Wolfgang Arens.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 5778 am 17. November 1988